

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Dezember 2022

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., ~~HENNES M.~~, NEUENS G.,
~~MAUS S.~~, SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2022;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2022 zu genehmigen.

KULTUS

Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2022 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2022, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 27.10.2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 31.10.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.11.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 07.11.2022;

In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.867,39 €

- auf der Ausgabenseite: 36.867,39 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2022 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 27.10.2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 36.867,39 €

- auf der Ausgabenseite: 36.867,39 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2022 der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2022, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 23.11.2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 01.12.2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.12.2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.12.2022;

In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.933,91 €

- auf der Ausgabenseite: 22.933,91 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2022 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 23.11.2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 22.933,91 €

- auf der Ausgabenseite: 22.933,91 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Ö.S.H.Z

Billigung des Haushaltsplanes 2023 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 30.11.2022, mit dem der Sozialhilferat den Haushaltsplan 2023 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2023 wie folgt abschließt:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindebeitrag
1.135.000,00 €	1.135.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des Präsidenten erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche dem Haushaltsplan beigelegt worden ist;

Aufgrund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 30.11.2022 über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2023 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Verkauf der in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46M (8 Ar 23 Ca) an Frau Amal JEBARI aus 4950 WEISMES, Rue du Triquet 10 A (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22.11.2022, womit beschlossen worden ist, Frau Amal JEBARI aus 4950 WEISMES, Rue du Triquet 10 A die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46M mit einem Flächeninhalt von 823 m² zum Preis in Höhe von 35,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Baustelle auf 35 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 23.11.2022 bis zum 09.12.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass Frau Amal JEBARI die in der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2022 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllt bzw. eingeht;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Frau Amal JEBARI aus 4950 WEISMES, Rue du Triquet 10 A die in der Ortschaft EIBERTINGEN gelegene Gemeindebaustelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46M mit einem Flächeninhalt von 823 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 28.805,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Hubertusweg in AMEL: Kostenlose Übernahme der Straßeninfrastruktur durch die Gemeinde und Übertragung ins öffentliche Gemeindeeigentum: Abänderung des Beschlusses vom 28.06.2022
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28.06.2022, womit beschlossen worden ist, einerseits die Straßeninfrastruktur in der Ortschaft AMEL „Hubertusweg“ zum symbolischen Euro zu übernehmen und andererseits das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 24.01.2022 des Landmessers A.

JOSTEN in gelber Farbe eingezeichnete Geländeteilstück aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 34Y mit einem Flächeninhalt von 12 Ar 78 Ca in das öffentliche Eigentum der Gemeinde zu übertragen;

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Übernahme der gesamten Straßeninfrastruktur ein weiteres Geländeteilstück aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 32D, Eigentum der Eheleute MERTES G. & ZEIMERS R. aus 4770 HEPPENBACH, Dellbrück 4 in das öffentliche Eigentum der Gemeinde übertragen werden muss;

Nach Durchsicht des am 04.11.2022 abgeänderten Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN vom 24.01.2022, laut welchem ein Teilstück von 27 m² (Los 6) aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 32D ins öffentliche Gemeindeseigentum zu übertragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Wortlaut seines Beschlusses vom 28.06.2022 wie folgt abzuändern:

1. Die Straßeninfrastruktur in der Ortschaft AMEL „Hubertusweg“ wird zum symbolischen Euro übernommen.

2. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 24.01.2022 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichnete Geländeteilstück aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 34Y mit einem Flächeninhalt von 12 Ar 78 Ca wird in das öffentliche Eigentum der Gemeinde übertragen.

3. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 04.11.2022 des Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingezeichnete Geländeteilstück (Los 6) aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 32D mit einem Flächeninhalt von 27 Ca wird in das öffentliche Eigentum der Gemeinde übertragen.

4. Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 2. Das Gemeinderat mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Holzverkauf vom 09.11.2022: 2. Sitzung: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeinderats vom 09.11.2022

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeinderats vom 09.11.2022, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 3.079 Fm Nadelholz vom 09.11.2022 (2. Sitzung) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 141.401,53 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Einzigster Artikel. Den Beschluss des Gemeinderats vom 09.11.2022 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 09.11.2022: 2. Sitzung: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2023: Festlegung der Verkaufsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonische Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Aufgrund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH zirka 750 Festmeter Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen.

Artikel 2. Die für den Holzverkauf vom 26.10.2022 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 3. Der Verkauf wird ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung durchgeführt. Die bei der Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden am Ende der Verkaufssitzung wiederum auf dem Weg der Versteigerung angeboten. Die nach diesen Verkaufssitzungen übrigbleibenden Lose werden auf dem Submissionsweg angeboten.

Artikel 4. Die Brennholzlose werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter. (Mindestpreis: 25 € pro Festmeter) Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen.

Artikel 5. Für die Lose auf dem Stock wird der Mindestpreis von 15 € pro Festmeter festgelegt.

Artikel 6. Die Bieter müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Amel haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 7. Je Haushalt können maximal 25 Festmeter (bzw. nur ein Los, wenn dieses mehr als 25 Fm umfasst) Brennholz erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff "Haushalt". Die Bieter können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt sein muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Bieter zulässig.

Artikel 8. Die Abfuhrfrist ist auf den 30. Juli 2023 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.

Artikel 9. Zahlungen: Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 10. Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Artikel 11. Das Gemeindkollegium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Vorlage der Kostenanschläge der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH betreffend die in 2023 in den Gemeindewaldungen auszuführenden Forstarbeiten

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Kostenanschlages Nr. SN/821/1/2023 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden Forstarbeiten in Höhe von 295.916,00 €, wovon 209.316,00 € für Material- und Unternehmerkosten sowie 86.600,00 € für Arbeiten in Eigenregie (Lohnkosten);

Nach Durchsicht des Kostenanschlages Nr. SN/824/1/2023 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden Forstarbeiten in Höhe von 125.955,00 €, wovon 80.955,00 € für Material- und Unternehmerkosten sowie 45.000,00 € für Arbeiten in Eigenregie (Lohnkosten);

In der Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 19.12.2022 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied JOST die Ansicht vertritt, dass an Schranken Bypässe vorgesehen werden sollten, dies aber nicht in den Kostenanschlagen in Erscheinung trete;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12 JA-Stimmen gegen 2 Enthaltungen (MÜLLER und JOST) :

Artikel 1. Den Kostenanschlag Nr. SN/821/1/2023 in Höhe von 295.916,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden Forstarbeiten für das Haushaltsjahr 2023 zu genehmigen.

Artikel 2. Den Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2023 in Höhe von 125.955,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden Forstarbeiten für das Haushaltsjahr 2023 zu genehmigen.

Artikel 3. den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage des Haushaltsplans 2023 der Gemeinde AMEL DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169-172 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 12 1° und 13 des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11.10.2021 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des Berichts des Gemeindegremiums zum Haushaltsplan 2023 vom 09.12.2022;

In Anbetracht der am 09.12.2022 stattgefundenen Sitzung der Haushaltskommission gemäß Artikel 12 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05.07.2007;

Nach Durchsicht des am 09.12.2022 erstellten Gutachtens der Finanzdirektorin gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der am 19.12.2022 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses I zur Erläuterung des Haushaltsplans 2023;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Stellungnahme des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des ordentlichen und des außerordentlichen Dienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Einnahmenvorschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2023 sich auf 11.842.751,08 € und der Ausgabenvorschlag sich auf 11.824.843,57 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31.12.2023 somit 17.907,51 € beträgt.

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seiner politischen Erklärung zum Haushaltsplan 2023 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 4.369.200,00 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2023 im außerordentlichen Dienst in der Ausführung der nachstehenden

Projekte bzw. Investitionen und Anschaffungen gelagert sind:

- Dorfhaus MIRFELD : 182.000,00 € (Zuschuss: 109.200,00 €)
- Seniorendorfhaus AMEL : 171.000,00 € (Zuschuss: 102.600,00 €)
- Kinderkrippe AMEL : 274.000,00 € (Zuschuss: 164.400,00 €)
- Außerordentlicher Wegeunterhalt : 1.300.000,00 €
- Parkplatz Gemeindehaus : 375.000,00 (Zuschuss: 100.000,00 €)
- Ankauf Mobiliar Kinderkrippe : 50.000,00 € (Zuschuss: 25.000,00 €)
- Ankauf Spielgeräte Kinderkrippe : 45.000,00 € (Zuschuss: 27.000,00 €)
- Neugestaltung Kirchenbering DEIDENBERG : 225.000,00 €
- Erneuerung Wasserleitungen DEIDENBERG : 160.000,00 €
- Kanal EIBERTINGEN – Phase 2 : 150.000,00 €

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen Eigenmittel von 3.788.550,00 € aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden Zuwendungen in Höhe von 580.650,00 € erhofft;

In Erwägung dessen, dass der zu erstattende Betrag in Punkto Verschuldung am 01.01.2023 bei 1.121.997,42 € liegt, keine weiteren Aufnahmen von Anleihen für das Jahr 2023 geplant sind und sich somit nach Abzug der während des Rechnungsjahres zu erstattenden Beträgen eine Restschuld von 989.997,71€ € am 31.12.2023 ergibt;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Ansicht vertrat, dass es zum Schämen sei, dass man Eltern, deren Kinder die vorschulische Betreuung nutzen, mit 8.500 € zur Kasse bitte und vorschlug, diese Maßnahme zurückzuziehen;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied JOST eine Änderung der Philosophie in Sachen Wegeunterhalt annahmte und in diesem Zusammenhang auf die Teerung von Parkplätzen und die Sperrung von kleinen Verbindungswegen hinwies;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12 JA-Stimmen gegen 2 Enthaltungen (MÜLLER und JOST):

Den ordentlichen Teil des Haushaltsplanentwurfs 2023, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN : 11.842.751,08 €

AUSGABEN : 11.824.843,57 €

ÜBERSCHUSS : 17.907,51 €

zu genehmigen;

BESCHLIEßT mit 12 JA-Stimmen gegen 2 Enthaltungen (MÜLLER und JOST):

Den außerordentlichen Teil des Haushaltsplanentwurfs 2023, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN : 4.369.200,00 €

AUSGABEN : 4.369.200,00 €

zu genehmigen.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Festlegung eines Gemeindegemeinschaftszuschusses für das Einrichten von Regenwasserzisternen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass es sich aufgrund der vermehrt auftretenden Starkniederschläge als notwendig erweist, Maßnahmen zu treffen, die dabei helfen, die Überschwemmungsgefahr zu minimieren;

In Anbetracht dessen, dass es sich darüber hinaus als notwendig erweist, Anreize zu schaffen, um im Falle von Trockenheit Wasser zu sparen, so dass die Wasserspeicher entlastet werden;

In Erwägung dessen, dass ein solcher Anreiz in der Schaffung eines Gemeindeguschusses für das Einrichten von Regenwasserzisternen bestehen könnte;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Nach eingehender Diskussion;
Auf Vorschlag des Gemeindegollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Gemeindeguschuss für das Einrichten eines Regenwassertanks mit oder ohne Rückhaltefunktion einzuführen und die Höhe des Zuschusses auf 600 Euro festzulegen.

Artikel 2. Die nachfolgenden Bestimmungen im Hinblick auf die Gewährung des Zuschusses festzulegen:

1. Der Zuschuss für das Einrichten eines Regenwassertanks wird nur einmalig (pro Anlage) ausbezahlt. Werden auf einer Parzelle mehrere Regenwassertanks eingebaut, so werden nur dann mehrere Zuschüsse ausgezahlt, wenn die Regenwassertanks bzw. die Regenwasserverteilernetze nicht miteinander verbunden sind.

2. Wurde dem Besitzer einer Immobilie bereits ein Zuschuss für das Errichten eines Regenwassertanks gewährt und wechselt die Immobilie den Besitzer, so wird dieser Zuschuss nicht erneut gewährt.

3. Ersetzt der Besitzer einer Immobilie innerhalb von 15 Jahren einen bestehenden Regenwassertank, für den bereits ein Zuschuss gezahlt wurde, durch einen neuen oder größeren Tank, so wird der Zuschuss nicht erneut gewährt.

4. Im Falle von Appartementkomplexen wird dem Antragssteller der Zuschuss für das Einrichten eines oder mehrerer Regenwassertanks gewährt. Werden zu einem späteren Zeitpunkt der oder die Regenwassertanks einer Eigentümergemeinschaft übertragen, so muss der Antragsteller, der den Zuschuss erhalten hat, diese der Eigentümergemeinschaft übergeben.

5. Um den Zuschuss für das Einrichten von Regenwassertanks zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das überschüssige Regenwasser sollte, falls möglich, vor Ort versickern (Flächenversickerung oder punktuelle Versickerung). Sollte dies aus Gründen der Bodenbeschaffenheit nicht möglich sein, muss mit dem Umweltdienst der Gemeinde AMEL nach einer anderen Lösung gesucht werden.

- Der Regenwassertank muss mindestens ein Fassungsvermögen von 10.000 Liter aufweisen.

- Sollte der Überlauf des Regenwassertanks an einen künstlichen Ableitweg, einen Bachlauf, ... und nicht an ein Versickerungssystem angeschlossen werden, so muss der Tank mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10000 Litern über eine Regenrückhaltefunktion von mindestens 2500 Litern verfügen. Diese Regenrückhaltefunktion darf das Wasser nur langsam an die öffentliche Kanalisation abgeben.

- Der Regenwassertank, bzw. das Verteilernetz, darf nicht mit dem bestehenden Trinkwassernetz verbunden werden. Die bestehenden Normen und Bedingungen laut CEBEDEAU müssen eingehalten werden.

- Nach Beendigung des Einbaus des Regenwassertanks und des Verteilernetzes muss der Umweltdienst der Gemeinde AMEL die Anlage kontrollieren.

- Eine Kopie der Rechnung über das Errichten der Anlage (zumindest für die eingebauten Komponenten) sowie ein Antragsformular zum Erhalt des Zuschusses muss bei der Gemeinde AMEL eingereicht werden. . Antrag und Rechnung müssen nach dem 01.01.2023 datiert sein.

Artikel 2. Der Gemeindeguschuss für das Einrichten eines Regenwassertanks ist kumulierbar mit den von Seiten der Wallonischen Region gewährten Zuschüssen.

Artikel 3. Die Anträge auf Bezuschussung der Einrichtung eines Regenwassertanks werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Sollten die Haushaltsmittel erschöpft sein, so werden die Anträge auf das nächste Haushaltsjahr verschoben.

Artikel 4. Nur Privatpersonen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten und gemeinnützige Vereinigungen können für Gebäude, die sich in ihrem Eigentum befinden, die Prämie beantragen.

Artikel 5. Gegenwärtige Beschlussfassung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen

Gemeinezuschüsse an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 sowie der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeinezuschüsse an Vereine und Organisationen;
In Erwägung dessen, dass diese festgelegten Kriterien eine Aufarbeitung und eine Anpassung erforderlich machen;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;
In Erwägung dessen, dass die Angelegenheit am 14.12.2022 in einer Sitzung des Ausschusses V thematisiert wurde;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Die nachstehende Aufstellung zur Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeinezuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen (Musikvereine, Instrumentalensemble, Jugendorchester, Chöre, Gesangsvereine, Kinder- bzw. Jugendchöre, Tanzgruppen, Theatergruppen und Folklorevereinigungen) wie folgt festzulegen:

Artikel 1. Musikvereine / Instrumentalensemble / Jugendorchester:

Ein Musikverein oder ein Instrumentalensemble oder ein Jugendorchester muss folgende Bedingungen und Kriterien erfüllen, um in den Genuss des Funktionszuschusses zu gelangen:

Bedingungen:

Sitz der Vereinigung in der Gemeinde Amel haben;

mindestens 7 aktive Mitglieder (+ künstlerischer Leiter) zählen;

seit mindestens 1 Jahr bestehen und eigene Auftritte organisieren und an Veranstaltungen teilnehmen;

jährliche Mindestanzahl an öffentlichen Auftritten absolvieren.

Kriterien, die jährlich berücksichtigt werden:

Anzahl aller aktiven Mitglieder (namentlich aufgeführte Liste)

aller Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre (namentlich aufgeführte Liste)

Auftritte: mindestens 2 Auftritte sind zu tätigen, davon muss einer im Dorf des Vereins selber stattfinden (Liste mit Ort, Datum und Belegen).

Grundpauschale für aktive Mitglieder:

7-19 Mitglieder: 1.000 Euro

20-34 Mitglieder: 1.120 Euro

über 35 Mitglieder: 1.250 Euro

Zusatz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre:

25 Euro/Mitglied

Maximalbetrag: 250 Euro

Zur Anpassung an die verfügbaren Mittel kann die Gemeinde die errechneten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Fristen zur Auszahlung des Funktionszuschusses:

Der Antrag auf Funktionszuschuss mit Tätigkeitsbericht des vorhergehenden Jahres ist einzureichen bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres.

Nach Überprüfung der Kriterien und der vorgelegten Dokumente folgt die Auszahlung des

Zuschussbetrags nach vorliegender Genehmigung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 2. Chöre / Gesangvereine / Kinder bzw. Jugendchor:

Ein Chor oder ein Gesangverein oder ein Kinder bzw. Jugendchor muss folgende Bedingungen und Kriterien erfüllen, um in den Genuss des Funktionszuschusses zu gelangen:

Bedingungen:

Sitz der Vereinigung in der Gemeinde Amel haben;

mindestens 7 aktive Mitglieder (+ künstlerischer Leiter) zählen;

seit mindestens 1 Jahr bestehen und eigene Auftritte organisieren und an Veranstaltungen teilnehmen;

jährliche Mindestanzahl an öffentlichen Auftritten absolvieren.

Kriterien, die jährlich berücksichtigt werden:

Anzahl aller aktiven Mitglieder (namentlich aufgeführte Liste)

aller Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre (namentlich aufgeführte Liste)

Auftritte: mindestens 2 Auftritte sind zu tätigen, davon muss einer im Dorf des Vereins selber stattfinden (Liste mit Ort, Datum und Belegen).

Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 800 Euro

20-34 Mitglieder: 920 Euro

über 35 Mitglieder: 1.050 Euro

Zusatz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre:

25 Euro/Mitglied

Maximalbetrag: 250Euro

Zur Anpassung an die verfügbaren Mittel kann die Gemeinde die errechneten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Fristen zur Auszahlung des Funktionszuschusses:

Der Antrag auf Funktionszuschuss mit Tätigkeitsbericht des vorhergehenden Jahres ist einzureichen bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres.

Nach Überprüfung der Kriterien und der vorgelegten Dokumente folgt die Auszahlung des Zuschussbetrags nach vorliegender Genehmigung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 3. Tanzgruppen

Eine Tanzgruppe muss folgende Bedingungen und Kriterien erfüllen, um in den Genuss des Funktionszuschusses zu gelangen:

Bedingungen:

Sitz der Vereinigung in der Gemeinde Amel haben;

mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;

seit mindestens 1 Jahr bestehen und eigene Auftritte organisieren und an Veranstaltungen teilnehmen;

jährliche Mindestanzahl an öffentlichen Auftritten absolvieren.

Kriterien, die jährlich berücksichtigt werden:

Anzahl aller aktiven Mitglieder (namentlich aufgeführte Liste)

aller Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre (namentlich aufgeführte Liste)

Auftritte: mindestens 2 Auftritte sind zu tätigen, davon muss einer im Dorf des Vereins selber stattfinden (Liste mit Ort, Datum und Belegen).

Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 375 Euro

20-34 Mitglieder: 495 Euro

über 35 Mitglieder: 625 Euro

Zusatz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre:

25 Euro/Mitglied

Maximalbetrag: 250 Euro

Zur Anpassung an die verfügbaren Mittel kann die Gemeinde die errechneten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Fristen zur Auszahlung des Funktionszuschusses:

Der Antrag auf Funktionszuschuss mit Tätigkeitsbericht des vorhergehenden Jahres ist einzureichen bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres.

Nach Überprüfung der Kriterien und der vorgelegten Dokumente folgt die Auszahlung des

Zuschussbetrags nach vorliegender Genehmigung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 4. Theatergruppen

Eine Theatergruppe muss folgende Bedingungen und Kriterien erfüllen, um in den Genuss des Funktionszuschusses zu gelangen:

Bedingungen:

Sitz der Vereinigung in der Gemeinde Amel haben;

mindestens 7 aktive Mitglieder (+ künstlerischer Leiter) zählen;

seit mindestens 1 Jahr bestehen und eigene Auftritte organisieren und an Veranstaltungen teilnehmen;

alle zwei Jahre sollte ein öffentlicher Auftritt absolviert werden.

Kriterien, die jährlich berücksichtigt werden:

Anzahl aller aktiven Mitglieder (namentlich aufgeführte Liste)

aller Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre (namentlich aufgeführte Liste)

Auftritte: mindestens 1 Auftritt sollte im Dorf des Vereins (nach Möglichkeit) stattfinden (Liste mit Ort, Datum und Belegen).

Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 625 Euro

ab 20 Mitglieder: 745 Euro

Zusatz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 30 Jahre:

25 Euro/Mitglied

Maximalbetrag: 250 Euro

Zur Anpassung an die verfügbaren Mittel kann die Gemeinde die errechneten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Fristen zur Auszahlung des Funktionszuschusses:

Der Antrag auf Funktionszuschuss mit Tätigkeitsbericht des vorhergehenden Jahres ist einzureichen bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres.

Nach Überprüfung der Kriterien und der vorgelegten Dokumente folgt die Auszahlung des Zuschussbetrags nach vorliegender Genehmigung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 5. Folklorevereinigungen

Eine Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Folklore muss folgen Bedingungen und Kriterien erfüllen, um in den Genuss des Funktionszuschusses zu gelangen:

Bedingungen:

Sitz der Vereinigung in der Gemeinde Amel haben;

mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;

seit mindestens 1 Jahr bestehen und in der Gemeinde AMEL oder im deutschen Sprachgebiet eigene folkloristische Veranstaltungen organisieren oder im Programm von zwei folkloristischen Veranstaltungen aktiv mitwirken;

jährlich mindestens am Programm von zwei folkloristischen Veranstaltungen aktiv mitwirken (davon sollte eine in der Gemeinde AMEL sein) oder mindestens eine derartige Veranstaltung in der Gemeinde Amel organisieren.

Kriterien, die jährlich berücksichtigt werden:

Anzahl aller aktiven Mitglieder (namentlich aufgeführte Liste)

Bericht der im Vorjahr stattgefundenen Aktivitäten mit den diesbezüglichen Belegen

Sockelbetrag für eine Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Folklore von 300 Euro

Zuschuss pro organisierte Kappensitzung 50 Euro

Zuschuss pro organisierten folkloristischen Umzug / Karnevalsumzug von 20 Euro/Wagen, Fußgruppe oder Musikverien (Als Bezuschussungsgrundlage gilt die offizielle Zugordnung).

Maximale Höhe des Zuschusses ist 2.000 Euro

Zur Anpassung an die verfügbaren Mittel kann die Gemeinde die errechneten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Fristen zur Auszahlung des Funktionszuschusses:

Der Antrag auf Funktionszuschuss mit Tätigkeitsbericht des vorhergehenden Jahres ist einzureichen bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres.

Nach Überprüfung der Kriterien und der vorgelegten Dokumente folgt die Auszahlung des Zuschussbetrags nach vorliegender Genehmigung des Ministeriums der Deutschsprachigen

Gemeinschaft.

Artikel 6. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Finanzdienst der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Sportvereine
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 sowie der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2009 über die Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 in der Angelegenheit "Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen";

In Erwägung dessen, dass diese festgelegten Kriterien eine Aufarbeitung und eine Anpassung erforderlich machen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurlustvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

In Erwägung dessen, dass die Angelegenheit am 14.12.2022 in einer Sitzung des Ausschusses V thematisiert wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Die nachstehende Aufstellung zur Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Sportvereine wie folgt festzulegen:

Artikel 1. Allgemeine Bedingungen

Um in den Genuss einer Bezuschussung der Gemeinde AMEL gelangen zu können, muss ein Sportverein:

den Sitz des Vereins in der Gemeinde Amel haben;

mindestens 7 aktive Mitglieder zählen (zuzüglich der Trainer oder Betreuer);

eine angemessene Anzahl Trainer oder Betreuer haben;

seit mindestens einem Jahr bestehen;

an Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder selbst Sportveranstaltungen organisieren.

Artikel 2. Besondere Bedingungen für die Zuschussvergabe

Um eine Bezuschussung seitens der Gemeinde AMEL zu erhalten, muss der Sportverein eine Liste hinterlegen mit mindestens folgenden Angaben:

die Namen aller aktiven Mitglieder mit Geburtsdatum und Adresse;

die Gesamtanzahl Mitglieder sowie die Anzahl Jugendlicher unter 30 Jahre, der Anzahl Senioren über 65 Jahre und die Anzahl betreuter Personen mit einer Behinderung;

einen Tätigkeitsbericht einreichen, aus dem die Anzahl Trainingseinheiten und die Anzahl der Wettkämpfe und Sportveranstaltungen hervorgeht.

Artikel 3. Kriterien der Zuschussvergabe

Die Sportvereine der Gemeinde AMEL erhalten einen Zuschuss, dem folgende Kriterien zu Grunde

liegen:

- Pauschaler Grundbetrag
- Zuschussbetrag: 2 Euro/Mitglied
- Mindestbetrag: 200 Euro
- Maximalbetrag: 600 Euro

Kriterien der zusätzlichen Zuschussvergabe

Wenn ein Sportverein regelmäßig Trainingseinheiten anbietet, werden folgende Kriterien zusätzlich bewertet:

- Die Anzahl der betreuten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen bis 30 Jahre
- Zuschussbetrag: 10 Euro/Jugendlicher
- Mindestbetrag: 200 Euro
- Maximalbetrag: 1.600 Euro
- Die Anzahl der betreuten Personen mit einer Behinderung:
- Zuschussbetrag: 50 Euro/Person
- Mindestbetrag: 200 Euro
- Maximalbetrag: 1.600 Euro
- Die Anzahl der aktiven Senioren über 65 Jahre
- Mindestanzahl: 5
- Zuschussbetrag: 2 Euro/Senior
- Mindestbetrag: 200 Euro
- Maximalbetrag: 200 Euro
- Trainingsangebote:
- Auf eine Woche vorgesehene Trainingsangebote: 25 Euro pro Einheit (einmalige Zahlung basierend auf dem Trainingsprogramm des Sportvereins)

Artikel 4. Allgemeine Begrenzung

Die maximale Zuschusssumme eines Vereins liegt bei 3.000 Euro.

Die Gemeinde kann die Zuschüsse mit einem Koeffizienten multiplizieren um den Gesamtzuschuss an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anzupassen.

Falls ein Sportverein ein oder mehrere Kriterien nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann das Gemeindekollegium den Zuschuss reduzieren oder verweigern.

Artikel 5. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Finanzdienst der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Bibliotheken

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 sowie der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge fest schreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;

In Erwägung dessen, dass diese festgelegten Kriterien eine Aufarbeitung und eine Anpassung erforderlich machen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

In Erwägung dessen, dass die Angelegenheit am 14.12.2022 in einer Sitzung des Ausschusses V thematisiert wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Die nachstehende Aufstellung zur Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die Bibliotheken wie folgt festzulegen:

Artikel 1. Die Bibliotheken sind in verschiedenen Kategorien eingeteilt.

Eine Bibliothek der Kategorie I muss:

1. über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und eine Mindestanzahl von 13.000 Einheiten jährlich ausleihen;
2. mindestens während zehn Stunden wöchentlich geöffnet sein;
3. über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke, einen Arbeitsraum und ein Buchmagazin verfügen;
4. durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abiturdiplom hat oder Inhaber einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist.

Eine Bibliothek der Kategorie II muss:

1. über einem Mindestbestand von 7.500 Medien verfügen und eine Mindestanzahl von 6.500 Einheiten jährlich ausleihen;
2. mindestens während fünf Stunden wöchentlich geöffnet sein;
3. über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
4. durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abiturdiplom hat oder Inhaber einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist.

Eine Bibliothek der Kategorie III muss:

1. über einen Mindestbestand von 3.000 Medien verfügen und eine Mindestanzahl von 2.500 Einheiten jährlich ausleihen;
2. mindestens während zwei Stunden wöchentlich geöffnet sein;
3. über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
4. durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abiturdiplom hat oder Inhaber einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist.

Eine Bibliothek der Kategorie IV muss:

1. über einen Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen;
2. mindestens während einer Stunde wöchentlich geöffnet sein;
3. über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
4. durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abiturdiplom hat oder Inhaber einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist.

Für den Übergang in eine andere Kategorie müssen die entsprechenden Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein.

Wenn eine oder mehrere Bedingungen, die zur Anerkennung der Kategorie notwendig sind, nicht mehr erfüllt werden, so wird der Bibliothek eine Frist von einem Jahr gewährt, um allen Bedingungen nach zu kommen. Wenn die Bedingungen nach Anhörung der Bibliothek und nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt sind, so entscheidet das Gemeindegremium, ob die Bibliothek in eine niedrigere Kategorie zurückgestuft wird bzw. die Anerkennung als Bibliothek verliert.

Die anerkannten Bibliotheken erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Pauschalzuschuss von:

Kategorie I: 7.750 Euro

Kategorie II: 4.000 Euro

Kategorie III: 2.125 Euro

Kategorie IV: 1.250 Euro

Artikel 2. Pauschalzulage der Bibliothekare

Einem Bibliothekar pro anerkannter Bibliothek sowie zusätzlich zwei beigeordneten Bibliothekaren pro Bibliothek der Kategorie I, und einem beigeordneten Bibliothekar pro Bibliothek der Kategorien II und III, wird eine jährliche Pauschalzulage gewährt, die folgendermaßen berechnet wird:

Für den Bücherverleih während

einer Stunde in der Woche: 125 Euro

zwei Stunden in der Woche: 250 Euro

vier Stunden in der Woche: 500 Euro

sechs Stunden in der Woche: 750 Euro

acht Stunden in der Woche: 1.000 Euro

zehn Stunden in der Woche: 1.250 Euro

Artikel 3. Auszahlungskriterien

Den Bibliotheken wird ein Vorschuss in Höhe von maximal 75% des vorjährigen Funktionszuschusses im ersten Trimester des Jahres ausgezahlt.

Falls im Vorjahr kein Funktionszuschuss gezahlt worden ist, kann ein Vorschuss gewährt werden, dessen Höhe das Gemeindegremium festlegt.

Das Gemeindegremium behält sich das Recht vor jeder Zeit die Finanzbücher einzusehen.

Zur Anpassung an die verfügbaren Mittel kann die Gemeinde die errechneten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Es werden folgende Fristen festgelegt:

Auszahlung des Vorschusses auf Funktionszuschuss während des 1. Trimesters des Jahres.

Einreichen des Antrags auf Funktionszuschuss während des 2. Trimesters des Jahres.

Nach Überprüfung der Kriterien und der vorgelegten Dokumente folgt die Auszahlung des Restbetrages nach erfolgter Genehmigung durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Finanzdienst der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2023: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinwirkungen verschiedene Wege- und Bürgersteigteilstücke ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 09.08.2022, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2023 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.10.2022 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2023 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 1.096.586,52 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass Artikel 57 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag mit einem oder mehreren festen Abschnitten und einem oder mehreren bedingten Abschnitten vergeben kann;

In Erwägung dessen, dass das vorliegende Projekt in einem festen Abschnitt (Teil 1) und einem bedingten Abschnitt (Teil 2) aufgeteilt ist;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 14.12.2022 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 8-2022 der Finanzdirektorin vom 14.12.2022;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42111/735/60 im außerordentlichen Dienst

des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Ansicht vertrat, dass es zur Förderung der Verkehrssicherheit unabdingbar sei, gewisse Straßenabschnitte nicht auszubessern bzw. ganz für den Fahrzeugverkehr zu sperren und als Beispiel die Strecke BÜTGENBACH/WEYWERTZ-SCHOPPEN-EIBERTINGEN-BORN anführte;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende entgegnete, dass es eine Tonnagebegrenzung gebe, die zu respektieren sei;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied NEUENS hinzufügte, dass es sich um einen wichtigen Verbindungsweg handele, der zu erhalten sei;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12 JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimmen (MÜLLER und JOST) bei 0 Enthaltungen :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhaltungsarbeiten 2023.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 1.096.586,52 €, ohne MwSt., festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Teil 1 (fester Abschnitt): 1.019.924,60 €, ohne MwSt.

Teil 2 (bedingter Abschnitt): 76.661,92 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines offenen Verfahrens vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Ausgabekredits im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERSCHIEDENES

Festlegung der Bedingungen für die Nutzung des Minibusses durch Organisationen der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 Absatz 1 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass Organisationen der Gemeinde AMEL ein Minibus zur Verfügung gestellt werden soll, um durch die Zurverfügungstellung eines solchen Busses in Zeiten hoher Benzinkosten eine aktive Unterstützung der Vereinswelt und der sozialen Organisationen zu gewährleisten;

In Erwägung dessen, dass zu diesem Zwecks ein Vertrag mit der Firma IDEA über die Zurverfügungstellung des Minibusses abgeschlossen wurde;

In Erwägung dessen, dass Bedingungen für die Nutzung des Minibusses festzulegen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Frau PAUELS, Schöffen für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Die nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung des Minibusses der Gemeinde AMEL festzulegen:

Artikel 1. Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Minibusses ist möglich für die nachfolgenden Organisationen der Gemeinde AMEL:

- Kinderkrippe AMEL
- Sport- und Kulturvereinigungen
- Sozialvereinigungen
- Öffentliches Sozialhilfezentrum
- Gemeindeschulen

- Vereinigungen mit sozialem Hintergrund

Artikel 2. Nutzungszweck

Der Minibus kann durch die vorgenannten Organisationen genutzt werden, um zu Auftritten, Spielen, Wettkämpfen sowie Aus- und Weiterbildungen zu gelangen. Der Zweck der Nutzung ist bei der Beantragung durch den Antragsteller anzugeben. Die Nutzung des Fahrzeugs kann ausschließlich zum angegebenen Zweck erfolgen. Mindestens ein Mitglied der den Antrag stellenden Organisation muss an der besuchten Veranstaltung teilnehmen.

Artikel 3. Anfrage

Die Anfrage auf Nutzung des Fahrzeugs muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Nutzung bei der Gemeinde hinterlegt werden. Die Anfrage kann über die Online-Reservierung bei dem zuständigen Mitglied des Gemeindegremiums erfolgen, das die Reservierung validieren muss. Die Anfrage auf Nutzung des Fahrzeugs kann nur durch einen Vereinsverantwortlichen erfolgen. Der Anfrage ist eine Kopie des Personalausweises und des Führerscheins des vorgesehenen Fahrers des Fahrzeuges beizufügen. Nach der Bestätigung der Verfügbarkeit des Minibusses gilt die Reservierung als verbindlich. Spätere Anfragen anderer Organisationen für den gleichen Zeitraum werden nach Bestätigung der Reservierung nicht berücksichtigt.

Artikel 4. Unterzeichnung des Nutzungsvertrages

Die Organisation, die den Minibus nutzt, unterzeichnet vorher einen Nutzungsvertrag bei der Abholung des Minibusses.

Artikel 5. Abholung und Rückführung des Minibusses

Die Abholung und die Rückführung des Minibusses sind mit dem verantwortlichen Mitglied des Gemeindegremiums telefonisch abzuklären und erfolgen am Bauhof der Gemeinde. Im Fall eines Nutzungswechsels während eines Wochenendes ist dies zwischen dem Erst- und dem Zweitnutzer abzuklären. Vor der Rückführung des Minibusses ist dieser von innen zu reinigen. Sollte diese Reinigung nicht erfolgt sein, wird der Organisation, die den Minibus genutzt hat, eine Summe in Höhe von 150 € in Rechnung gestellt. Werden nach der Rückführung des Minibusses nicht gemeldete Schäden festgestellt, werden die effektiven Kosten den Nutzern des Busses in Rechnung gestellt. Nach der Nutzung ist der Minibus unversehrt am kommunalen Bauhof abzustellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Wiederholungsfall nicht gemeldeter Schäden und nicht durchgeführter Innenreinigung Organisationen von der Nutzung des Minibusses auszuschließen. Die Außenreinigung und die Betankung des Minibusses erfolgen durch Mitarbeiter des Bauhofes. Der Schlüssel des Fahrzeugs wird in dem hierfür vorgesehenen Schlüsselkasten hinterlegt. Der Zustand des Minibusses wird vor und nach der Nutzung durch das Zusenden von vier Fotos (je eines von jeder Seite des Busses) durch den Vereinsverantwortlichen an das zuständige Mitglied des Gemeindegremiums oder mittels einer persönlichen Abnahme protokolliert.

Artikel 6. Fahrtenbuch

Das sich im Handschuhfach des Minibusses befindliche Fahrtenbuch ist bei jeder Nutzung auszufüllen. Folgende Angaben sind einzufügen:

- Name der Vereinigung, die den Minibus nutzt
- Kilometerstand vor der Nutzung
- Kilometerstand nach der Nutzung
- Zweck der Fahrt mit Angabe des Ziels bzw. der Ziele

Artikel 7. Versicherung des Fahrzeugs und der Insassen

Das Fahrzeug, der Fahrer und die Insassen sind durch die Gemeinde bei einer Versicherungsgesellschaft versichert.

Artikel 8. Unfallmeldung

Eine Auflistung der nützlichen Nummern im Falle eines Unfalls befindet sich im Handschuhfach des Minibusses. Bei einem Schadensfall sind sowohl die Versicherungsgesellschaft als auch das Gemeindegremium unverzüglich zu informieren. Der Unfallbericht ist im Fall eines Unfalls ordnungsgemäß auszufüllen.

Artikel 9. Unkostenbeitrag

Die Gemeinde berechnet keine Nutzungsgebühr für die Nutzung des Minibusses. Jedoch behält sie sich das Recht vor, eine Summe in Höhe von 150 € in Rechnung zu stellen, wenn das Fahrzeug nach der Nutzung nicht von Innen gereinigt wurde. Nach Ablauf einer sechsmonatigen Testphase wird das Prinzip der kostenlosen Nutzung einer Evaluierung unterzogen.

Beteiligung an der Aktion zur gruppierten Waldbewirtschaftung für Eigentümer kleiner Waldparzellen und Abschluss einer Vereinbarung mit der Zivilrechtlichen Aktiengesellschaft nach öffentlichem Recht „Office économique wallon du bois“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der Zivilrechtlichen Aktiengesellschaft nach öffentlichem Recht "Office économique wallon du bois" aus 5900 AYE, Rue de la Croissance 4 vom 13.10.2022;

In Anbetracht dessen, dass die Zelle zur Unterstützung des kleinen Privatwaldes der Gesellschaft "Office économique wallon du bois" in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Hohes Venn-Eifel aus 4950 WEISMES, Rue de Botrange 131 und mit Unterstützung des Leader-Programms "100 Dörfer - 1 Zukunft" ein Projekt zur Hilfestellung bei der Bewirtschaftung kleiner Privatwaldungen anbietet;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Aktion auf freiwilliger Basis Beratungsgespräche, gemeinsame Durchforstungsmaßnahmen, die Organisation von Holzverkäufen und weitere ähnliche Maßnahmen angeboten werden;

In Erwägung dessen, dass es in der Gemeinde AMEL eine Vielzahl kleiner Privatwaldungen gibt, die teilweise nur unzureichend bewirtschaftet werden und eine Hilfestellung bei der Bewirtschaftung daher von Interesse ist;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Aktion zur Inwertsetzung von Privatwaldungen eine Kontaktaufnahme mit den Eigentümern der betroffenen Waldungen vorgesehen ist, dass hierzu gleichzeitig die Zurverfügungstellung von Katasterangaben erforderlich ist;

In Erwägung dessen, dass demzufolge aus datenschutzrechtlichen Gründen der Abschluss einer Vereinbarung mit dem "Office économique wallon du bois" erforderlich ist, in der die Modalitäten zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Katasterangaben geregelt werden;

Nach Durchsicht des beigefügten Vereinbarungsentwurfs;

In Erwägung dessen, dass eine weitere Unterstützung von Seiten der Gemeinde AMEL an der Aktion in der kostenlosen Bereitstellung von Versammlungsräumlichkeiten sowie der teilweisen Übernahme von Portokosten besteht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Beteiligung der Gemeinde AMEL an der Aktion zur gruppierten Waldbewirtschaftung für Eigentümer kleiner Waldparzellen und Abschluss einer Vereinbarung mit der Zivilrechtlichen Aktiengesellschaft nach öffentlichem Recht „Office économique wallon du bois“ zu genehmigen. Artikel

2. Den Bürgermeister und den Generaldirektoren mit der Unterzeichnung der vorerwähnten Vereinbarung über die Verwendung von Katasterangaben zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung an das „Office économique wallon du bois“, die WFG Ostbelgien und den Naturpark Hohes Venn-Eifel zuzustellen.